



Kassenärztliche
Bundesvereinigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

IT in der Arztpraxis

Ausfüllhinweise Kapselendoskopie

KBV_ITA_AHEX_Ausfuellhinweise_QSKE

Dezernat Digitalisierung und IT

10623 Berlin, Herbert-Lewin-Platz 2

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Version	1.01
Datum:	21.01.2015
Kennzeichnung:	Öffentlich
Status:	In Kraft

DOKUMENTENHISTORIE

Version	Datum	Autor	Änderung	Begründung	Seite
1.01	21.01.2015	KBV	Redaktionelle Korrekturen	Überarbeitung der Ausfüllhinweise	
1.00	10.11.2014	KBV	Initiales Dokument		

INHALTSVERZEICHNIS

DOKUMENTENHISTORIE	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
1 PRÄAMBEL	4
2 EINGABEDATEN	5
3 REFERENZIERTE DOKUMENTE	7

1 Präambel

Im Rahmen der Qualitätssicherungsvereinbarung Kapselendoskopie (QSKE) [1] wird eine arztbezogene Jahresstatistik an die zuständige Datenannahmestelle übermittelt.

Der § 8 Abs. 1 der Vereinbarung [1] gibt vor, welche Angaben für die Statistik erforderlich sind. Nachfolgend erhalten Sie Erläuterungen zu den einzelnen Eingabedaten, welche für die Dokumentation dem Anwender zur Verfügung gestellt werden dürfen.

2 Eingabedaten

Nr. gem. Plausi- Katalog [KBV_ITA_VGEX_ Plausi_QSKE]	Ausfüllhinweis
1.a	Eine Erstuntersuchung ist jede Untersuchung zur Abklärung einer Fragestellung obskurer Blutungen. Eine Wiederholungsuntersuchung liegt vor, wenn die Untersuchung aufgrund mangelnder Beurteilbarkeit oder Unvollständigkeit nochmals notwendig ist. Eine Untersuchung im Rahmen einer Verlaufskontrolle ist keine Wiederholungs-, sondern eine Erstuntersuchung.
1.b	In der Jahresstatistik sind die Untersuchungen zu erfassen, bei denen Sie die Kapsel appliziert haben. Falls Sie Kapseln appliziert haben, aber diese von einem anderen Arzt ausgewertet wurden, müssen Sie als Applizierer die Befunddaten dieser Untersuchungen in ihre Statistik übernehmen. Die Summe der Erst- und Wiederholungsuntersuchungen entspricht der Summe der insgesamt in dieser Betriebsstätte applizierten und abgerechneten Kapselendoskopien.
2.a	Zu den durchgeführten Untersuchungen im Berichtsjahr sind Angaben zur Auslassmöglichkeit einer ggf. vorhandenen blutungsfördernden Medikation zu dokumentieren.
2.b	
2.c	
3.a	Hier ist zu dokumentieren, wie viele der unter 1. dokumentierten Kapselendoskopien sie selbst ausgewertet haben, und/oder wie viele Auswertungen sie beauftragt haben.
3.b	Ärzte, die Auswertungen im Auftrag eines anderen Arztes durchgeführt haben, müssen die Befunde an den applizierenden (= beauftragenden) Arzt übermitteln und dürfen hier die Anzahl der an sie beauftragten Auswertungen nicht eintragen.
4.a	Zu den im Berichtsjahr durchgeführten Kapselendoskopien sind die Auswertungen durch den jeweiligen auswertenden Arzt zu befunden.
4.b	Der Applizierer hat für alle Kapselendoskopien Angaben zur Befundklassifikation aus seinen eigenen Auswertungen, oder falls diese beauftragt worden waren, durch Übernahme der Angaben des beauftragten Auswerters, in der Jahresstatistik dokumentieren.
5.a	
5.b.I	Zu den im Berichtsjahr durchgeführten Kapselendoskopien sind Angaben zu Einschränkungen der Beurteilbarkeit des Bildmaterials vom jeweiligen Auswerter anzugeben. Der Applizierer hat für alle Kapselendoskopien Angaben in Bezug auf die Beurteilbarkeit aus seinen eigenen Auswertungen, oder falls diese beauftragt worden waren, durch Übernahme der Angaben des beauftragten Auswerters, in der Jahresstatistik dokumentieren.
5.b.II	

6.a	
6.b.I.01	
6.b.I.02	Zu den im Berichtsjahr durchgeföhrten Kapselendoskopien sind Angaben zur Vollständigkeit der Untersuchung vom jeweiligen Auswerter anzugeben.
6.b.I.03	Der Applizierer soll für alle Kapselendoskopien Angaben in Bezug auf die Vollständigkeit aus seinen eigenen Auswertungen, oder falls diese beauftragt worden waren, durch Übernahme der Angaben des Auswerters, in der Jahresstatistik zu dokumentieren.
6.b.II	
6.b.III	
6.b.IV	
7	Zu den im Berichtsjahr durchgeföhrten Kapselendoskopien sind Angaben zur Notwendigkeit einer Wiederholungsuntersuchung vom jeweiligen Auswerter anzugeben. Der Applizierer soll für alle Kapselendoskopien Angaben in Bezug auf die Notwendigkeit einer Wiederholungsuntersuchung aus seinen eigenen Auswertungen, oder falls diese beauftragt worden waren, durch Übernahme der Angaben des Auswerters, in der Jahresstatistik zu dokumentieren. Die Notwendigkeit von Wiederholungsuntersuchungen kann sich ausschließlich aufgrund eingeschränkter Beurteilbarkeit (5.b) bzw. Vollständigkeit (6.b) der Untersuchungen ergeben. Eine empfohlene Untersuchung im Rahmen einer Verlaufskontrolle ist keine Wiederholungsuntersuchung.

3 Referenzierte Dokumente

Referenz	Dokument
[1]	Qualitätssicherungsvereinbarung Kapselendoskopie
[KBV_ITA_VGEX_Anforderungskatalog_QSKE]	Anforderungskatalog zur Jahresstatistik für Kapselendoskopie
[KBV_ITA_VGEX_Plausi_QSKE]	Berechnungsvorschriften zur Jahresstatistik für Kapselendoskopie